

---

## **Verordnung: Fremdenführer- Befähigungsprüfungsordnung**

---

### **Verordnung des Fachverbandes der Freizeitbetriebe über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (Fremdenführer-Befähigungsprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 22 Abs 1 und 352a Abs 2 der Gewerbeordnung 1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

#### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer (§ 94 Z 21 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fremdenführer besteht aus 3 Modulen.

#### **Modul 1: Fachlich Praktische Prüfung**

§ 3. (1) Die praktische Prüfung besteht in einer Probeführung in deutscher Sprache und in der (den) gewählte(n) Fremdsprache(n). Wenn die gewählte Fremdsprache nicht durch mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission in ausreichendem Umfang geprüft werden kann, so hat der Kandidat auf seine Kosten einen geeigneten gerichtlich beeideten Dolmetsch beizuziehen.

- (2) Die Probeführung hat sich auf folgende Führungstätigkeiten zu erstrecken:
- a. in einer Sehenswürdigkeit
  - b. bei einem Rundgang
  - c. in einer Busführung

Während der gesamten praktischen Prüfung sind die berufspraktisch angewandten Fertigkeiten in der Stimmetechnik und der Rhetorik vom Kandidaten zu beweisen und von der Kommission in die Bewertung einzubeziehen. Die Kosten für die Busführung sind vom Kandidaten anteilmäßig selbst zu tragen.

(3) Die Probeführung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

#### **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung**

§ 4. (1) Modul 2 erstreckt sich auf beruflich fachliche Kenntnisse für das Gewerbe der Fremdenführer und besteht aus 2 Gegenständen.

1. Kenntnisse der Allgemeinbildung

Der Gegenstand Kenntnisse der Allgemeinbildung hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Fremdenführer erforderlichen Allgemeinbildung und der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit zu erstrecken.

Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

Der Gegenstand Kenntnisse der Allgemeinbildung hat zu entfallen, wenn der Prüfungswerber mindestens den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren oder allgemein bildenden höheren Schule nachweist.

2. beruflich fachliche Kenntnisse

Der Gegenstand beruflich fachliche Kenntnisse hat sich auf folgende Sachgebiete zu erstrecken:

- a. Geschichte, insbesondere des österreichischen Raumes in seiner historischen Dimension und der Nachbarländer, Reichsgeschichte und österreichische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
- b. Kultur- und Kunstgeschichte im Sinne des lit. a;
- c. Österreichische Heimat- und Volkskunde;
- d. Politische Bildung, insbesondere Verfassungsgrundsätze Österreichs, Österreich im Rahmen der Europäischen Union und der Völkerrechtsgemeinschaft, internationale Organisationen;
- e. Tourismusgeographie;
- f. Tourismuskunde mit den Schwerpunkten wirtschaftliche Bedeutung von Tourismus und Freizeitwirtschaft für Österreich, Stellung der Fremdenführer in deren Rahmen.

(2) Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen 30 Minuten nicht unterschreiten und 50 Minuten nicht überschreiten. Für die weitere(n) Fremdsprache(n) ist/sind zu den angegebenen Zeiten maximal 10 Minuten hinzuzurechnen.

### **Modul 3: Schriftliche Prüfung**

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung in den Bereichen kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Kenntnisse und rechtliche Kenntnisse ist als bereichsübergreifendes Fallbeispiel (Projektarbeit) sowie in Form von Fallbeispielen zu stellen:

a. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die für die Ausübung des Fremdenführergewerbes erforderlich sind, wobei vom Status der Fremdenführer als Einzelunternehmer und Kleingewerbetreibende auszugehen ist, wie insbesondere die Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Belegwesen, Reiseabrechnungen (In- und Ausland), Ausstellen von Rechnungen, Verfassen der Steuererklärungen, Verkehr mit den Finanzbehörden, Grundzüge des Marketing, unternehmerische Organisation und Finanzierung.

b. Rechtliche Kenntnisse, die für die Ausübung des Fremdenführergewerbes erforderlich sind, wobei vom Status der Fremdenführer als Einzelunternehmer und Kleingewerbetreibende auszugehen ist, wie insbesondere allgemeine Grundsätze der Rechtsordnung, bürgerliches Recht (Vertragsrecht, Leistungsstörungen), Geltendmachung von Forderungen, Grundzüge des Handels-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Urheberrecht, Markenschutz), Gewerberecht, Steuerrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts einschließlich Sonderbeschäftigungsformen, Sozialversicherung, Organisation der Wirtschaftskammern.

(3) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand. Die schriftliche Prüfung hat mindestens 4 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 5 Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

### **Anmeldung zur Prüfung**

§ 6. Der Kandidat hat bei der Anmeldung jene Fremdsprachen anzugeben, deren Kenntnis er bei der Prüfung nachweisen möchte.

### **Zusatzprüfung**

§ 7. Personen, die die Prüfung für das Fremdenführergewerbe erfolgreich abgelegt haben, können die Kenntnis weiterer Fremdsprachen durch eine Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung hat sich auf das Modul 1 zu erstrecken.

### **Dienstnehmerprüfung**

§ 8. Die Prüfung für Personen, die bei der Ausübung des Fremdenführergewerbes als Dienstnehmer verwendet werden sollen, besteht aus den Modulen 1 und 2. Die Meisterprüfungsstelle hat dem Geprüften aufgrund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung auszustellen.

## **Prüfungskommission**

§ 9 Zu der Prüfungskommission gemäß § 351 Abs. 1 GewO 1994 ist für das Modul 1 und 2 ein weiterer Experte als Tourismusexperte beizuziehen, sofern nicht bereits der Vorsitzende oder ein Kommissionsmitglied diesen Bereich abdeckt. Im Modul 3 ist ein weiterer Experte mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen beizuziehen, sofern der Vorsitzende oder die beiden Kommissionsmitglieder diesen Bereich nicht ohnehin abdecken.

## **Bewertung**

§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend".

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note "Sehr gut" bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note "Gut" benotet wurden.

## **Wiederholung**

§ 11. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

## **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 617/1993 tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Fachverband Freizeitbetriebe

Komm. Rat Gerhard Span  
Obmann

Mag. Gabriele Leitner  
Geschäftsführerin